

Stellungnahme zu den Entschließungsanträgen zur Weiterentwicklung der Inklusion im Kultusausschuss am 20.1.2017

Die NDV hat sich schon frühzeitig zur Umsetzung der Inklusion geäußert und in ihren Stellungnahmen vor allem betont, dass bei allen Entscheidungen allein die optimale Förderung des jeweiligen Kindes ausschlaggebend sein müsse.

Wir haben zugleich keinen Zweifel daran gelassen, dass durch die allgemeine Einführung inklusiver Schulen als Maßnahme der Dezentralisierung deutlich höhere Kosten entstehen als im bisherigen System, und deshalb davor gewarnt, etwas zu beschließen, was nicht bezahlbar und umsetzbar ist.

Schließlich hat die NDV darauf hingewiesen, dass Inklusion nicht als Vorwand zur Veränderung im Gefüge der Schulformen genutzt werden dürfe. Deshalb haben wir gefordert, das bewährte Förderschulsystem und damit das Elternwahlrecht zu erhalten, da bestimmten Förderbedarfen innerhalb des Regelschulsystems nicht in derselben Weise entsprochen werden kann.

Die vorausgeschickt nimmt die NDV zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung:

Wir teilen die Einschätzung aller drei Entwürfe, dass es bei der praktischen Umsetzung der Inklusion erhebliche Probleme gibt. Bezeichnenderweise wird dies vor allem im Entwurf von SPD und Bündnis90/Die Grünen erkennbar, wenn es dort heißt, die Landesregierung solle ein Zielkonzept entwerfen, „das deutlich macht, wie eine gute Förderung aller Kinder mit ihren jeweiligen Unterstützungsbedarfen gelingen kann.“ Eine weitere Forderung lautet, „die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten zu klären.“ Ich frage mich und Sie: Wie sieht denn die Praxis der inklusiven Schule seit Jahren aus, wenn diese Grundvoraussetzungen nicht geklärt waren? Eine solche Formulierung belegt, dass es in den fundamentalen Fragen inklusiven Alltags an vielen Stellen keine praxistauglichen Regelungen gab und gibt. Dabei bleiben die Zielsetzungen des Entwurfs insgesamt vollkommen vage. Dies sei exemplarisch an den Operatoren des Aufgabenkatalogs (S. 2) verdeutlicht, also den Verben, die benennen, was getan werden soll. Davon gibt es drei, einmal: „definieren“ und „klären“, beides Vorgänge, die an den Anfang eines Prozesses gehören. Und dann allein zwölfmal das Verb „entwickeln“ bzw. „weiterentwickeln“. Das signalisiert zwar eine prozessbezogene Agenda, sie aber beschränkt sich auf ganz allgemeine und damit nichtssagende Ankündigungen, etwa „die Rolle der Schulen in freier Trägerschaft anpassen“ oder „die Qualitätsoffensive weiterzuentwickeln“. Genaueres erfährt man nicht.

Eine Ankündigung von politischen Fachleuten, dass etwas passieren muss, ohne konkret zu umreißen, „was“ das denn sein müsse – das ist aus Sicht der schulischen Praxis eine niederschmetternde Bilanzformel, die den Schulen im Alltag nichts bringt, weil sie die Probleme der Praxis nur benennt, sie aber

nicht lösen hilft. Wir suchen oft nach Gründen für die zunehmende Politikverdrossenheit in der Gesellschaft, hier haben Sie einen.

Der Entwurf der FDP bietet im Gegensatz dazu konkrete Aussagen, die erkennbar auf die Ausgangsdiagnose reagieren. Die NDV teilt aufgrund vielfacher Erfahrungen und Berichte aus dem ganzen Land die Hinweise auf erhebliche Umsetzungsprobleme: „Schülertransport, Versorgung mit Sozialarbeitern, Medikamentengabe, Haftungsfragen“. Ganz grundsätzlich ist das Problem der Dezentralisierung nicht gelöst: bei der Zuweisung von sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in vielen Fällen keine Unterstützung durch mobile Dienste, da es an Personal mangelt. Hinzu kommt, dass eine Unterstützung für ein oder zwei Stunden in der Woche nach Aussage der betroffenen Lehrkräfte völlig unzureichend ist, eine kontinuierliche Betreuung kann so nicht erfolgen.

Bei den im Entwurf genannten Forderungen sollte eine entschiedene Priorisierung stattfinden: Vorrangig für die Lösung der jetzigen Probleme ist die Ausstattung aller Schulen mit sozialpädagogischer Unterstützung (P. 7). Da es begrenzte Ressourcen gibt, müssen Schulen, die in großem Umfang inklusiv arbeiten, vorrangig bedacht werden, unabhängig von der Schulform. Eine zweite Maßnahme, mit der man sofort Entlastung herbeiführen könnte: Reduzierung der Stundenzahl der Lehrkräfte, die direkt oder indirekt in inklusiven Lerngruppen arbeiten (P. 9). Der Aufsatz „Kooperation in der inklusiven Schule“ im neusten Heft der Zs. Schulverwaltung (1/2017) zeigt, mit welcher erheblichen Anforderungen hier zu rechnen ist: „Eine wesentliche Grundbedingung für inklusive Beschulung stellen anspruchsvolle Formen der Kooperation der Fachkräfte und beteiligten Lehrkräfte dar.“ (S. 6) Hier wird unmissverständlich klar gemacht, dass es die konkreten Praxisbedingungen sind – und vor allem die Ressource „Zeit“ -, die über Gelingen oder Misslingen entscheiden. Hier sind zusätzliche Anrechnungsstunden ganz unerlässlich.

Auch im CDU-Entwurf findet man an vielen Stellen die wünschenswerte und auch notwendige Konkretisierung. Sie reicht noch weiter, indem sie etwa den Blick zu Recht auf die Probleme der Grundschulen lenkt. Aus Sicht der NDV ist die Forderung, Förderschulen und Gymnasien bei der Einstellung von Sozialarbeitern nicht zu benachteiligen, besonders zielführend.

Ganz entschieden teilt die NDV auch die Forderung nach vollständiger Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler. Das ist nicht zuletzt ein Gebot des Kindeswohls, dem die UN-Konvention in allererster Linie verpflichtet ist. Wenn das Wahlverhalten der Eltern zeigt, dass Förderschulen nicht gebraucht werden, dann kann man sie schließen. Aber erst dann.

Konsequent und überzeugend werden die unzureichenden personellen Ressourcen im Änderungsentwurf der FDP zum Schulgesetz aufgegriffen. In dieser Deutlichkeit ist der desolate Zustand des Prozesses nirgendwo sonst erfasst. Unabhängig von der Bewertung der daraus abgeleiteten Konsequenzen: An dieser Diagnose kommt Bildungspolitik der nächsten Jahre, egal welcher Provenienz, nicht vorbei. Die NDV sieht sich hier in einer ihrer Grundforderungen bestätigt: Jedwede Ansprüche auf Innovation können nur in dem Umfang geltend gemacht werden, wie Ressourcen es ermöglichen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Inklusion. Es fragt sich allerdings, ob das vorgeschlagene Moratorium von 10 Jahren – und damit über zwei Legislaturperioden - nicht zu lang ist. Der Grundgedanke jedoch, Zeit für

notwendige Voraussetzungen zu gewinnen, ohne die ein Gelingen nicht gesichert werden kann, sollte in alle weiteren Überlegungen einbezogen werden.

Für die Inklusion speziell am Gymnasium ist zu bedenken, dass die Einführung zieldifferenten Unterrichtens ein konstitutiver Widerspruch zu dessen schulformspezifischen Anforderungen bedeutet. Hier müsste, anders als an den Gesamtschulen, ein kostenintensives komplettes zweites System unterrichtlicher und pädagogischer Betreuung aufgebaut werden. Das gelingt in Einzelfällen, etwa bei sozial-emotionalem Förderbedarf (z.B. Autismus) sehr gut, allerdings nur, wenn es geeignete Schulbegleitungen durch die Kommunen gibt. Hier wären dringend Qualifikationsstandards zu verabschieden, eine Professionalisierung dieses wichtigen Unterstützungsbereichs ist überfällig.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in einer Schule, die einem Bildungsauftrag mit hoher Fachlichkeit gesetzlich verpflichtet ist, inklusiven Unterrichtssettings klare Grenzen gesetzt sind. Eine tatsächliche Inklusion in fachlicher Hinsicht kann es ohnehin nicht geben, das belegt die Praxis zieldifferenten Unterrichtes, in der die Schüler im Unterricht der Kernfächer in separaten Räumen von anderem Personal betreut und damit exkludiert werden. Andernfalls stellt sich für das Gymnasium unweigerlich die Systemfrage.

Sachsen hat dieser Erkenntnis dadurch Rechnung getragen, dass im neuen Schulgesetz für die Gymnasien inklusive Beschulung nur im Falle zielgleichen Unterrichtens vorgesehen ist. Dieser Ansatz ist mit Blick auf eine erfolgreiche Praxis bei der Weiterentwicklung der Inklusion auch in Niedersachsen zu bedenken und könnte Teil eines Konzepts werden, das sich nicht in ideologischen Verlautbarungen erschöpft, sondern konsequent aus den Erfahrungen und Erfordernissen schulischen Alltags abgeleitet ist.